

16.10.95

EU - Fz - In - U - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr

KOM(95) 353 endg.; Ratsdok. 10091/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 16. Oktober 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. September 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Verkehrsfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: vgl. Drucksache 659/92 = AE-Nr. 922696.

BEGRÜNDUNG

Teil I:

Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

- a) *Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt?*

Der Zweck der vorgeschlagenen Maßnahme ist die Gewinnung harmonisierter statistischer Informationen über die Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr, die mit den Informationen über andere Verkehrszweige vergleichbar sind. Diese Statistiken werden für die Entwicklung, Überwachung, Steuerung und Bewertung der gemeinschaftlichen Luftverkehrspolitik benötigt.

Die in den Mitgliedstaaten gegenwärtig verfügbaren statistischen Informationen sind unvollständig; soweit überhaupt Informationen vorhanden sind, ist wegen der unterschiedlichen einzelstaatlichen Praktiken oft kein Ländervergleich möglich, obwohl sich die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) seit vielen Jahren um die Verwendung von Standarddefinitionen bemüht.

- b) *Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig?*

Die Gemeinschaft ist gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für die Maßnahme zuständig: Ihr Ziel ist die Harmonisierung der Erhebungskonzepte und -systematiken sowie die Definition der Informationen, die die wichtigsten Benutzer benötigen: Institutionen der Gemeinschaft, einzelstaatliche, regionale und örtliche Verwaltungen, internationale Organisationen, Akteure des wirtschaftlichen Lebens und Forschungseinrichtungen. Für die Erhebung selbst und ihre Methodik sind die Mitgliedstaaten zuständig.

- c) *Wieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft?*

Die Verordnung betrifft alle Mitgliedstaaten. Sämtliche Mitgliedstaaten erheben bereits Daten bei den Luftfahrtgesellschaften und den Flughäfen. Eurostat hat bereits mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine Erhebung nicht harmonisierter statistischer Daten über die Luftfahrt auf freiwilliger Basis begonnen. Die Verordnung wird zur Erhebung einer (in Fall der meisten Mitgliedstaaten recht begrenzten) Anzahl zusätzlicher Informationen und für die Mitgliedstaaten, die derzeit die Definitionen der ICAO nicht verwenden, zu gewissen Änderungen der verwendeten Definitionen führen.

- d) *Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht?*

Die Aufstellung gemeinsamer Bezugssystematiken ist nur mit einer gemeinschaftlichen Maßnahme wie der geplanten möglich. Auch gemeinsame Definitionen und die einheitliche Übermittlung statistischer Daten über den

Luftverkehr durch die Mitgliedstaaten kann nur erreicht werden, wenn jeder Mitgliedstaat die Daten in einem Rahmen erhebt, der auf Gemeinschaftsebene festgelegt worden ist.

- e) *Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Maßnahme, und was wäre der Preis eines Nichttätigwerdens?*

Die Durchführung dieses Rechtsaktes würde die Vergleichbarkeit und Konsistenz der Statistiken auf dem Gebiet des Luftverkehrs auf einer gemeinschaftsweiten Grundlage verbessern. Durch die Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit der erhobenen Daten würden diese zu einer wertvollen Informationsquelle sowohl für private als auch für öffentliche Stellen werden. Ohne die Durchführung dieser Verordnung müßte sich die Planung, Überwachung, Steuerung und Bewertung der gemeinschaftlichen Luftverkehrspolitik weiterhin auf unvollständige und nicht vereinheitlichte statistische Informationen stützen. Dies hätte eine Vervielfachung der Einzelanfragen nach Daten bei den Mitgliedstaaten zur Folge. Angesichts der zunehmenden Anzahl von Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet infolge der Liberalisierung des Luftverkehrsgewerbes der Gemeinschaft ist diese Alternative für die Gemeinschaft nicht gangbar.

- f) *Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft?*

Ein Rechtsakt erlaubt die Festlegung des Bezugsrahmens durch die Kommission. Darüber hinaus gewährleistet er in der Form einer Verordnung des Rates insbesondere die unmittelbare Anwendung dieses Rechtsakts in den Mitgliedstaaten. Dies ist angesichts des dringenden Informationsbedarfs ein wichtiger Faktor. Das statistische Erhebungssystem wird sich weitgehend auf die vorhandenen statistischen Systeme stützen. Obwohl der Wortlaut der Verordnung die Gemeinschaft nicht zu einem Finanzbeitrag zu den Kosten verpflichtet, die den Mitgliedstaaten durch die Änderung ihrer statistischen Systeme entstehen, hat das Statistische Amt hierfür für die Jahre 1996, 1997 und 1998 Mittel in bescheidenem Umfang beantragt.

- g) *Ist eine einheitliche Regelung erforderlich, oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?*

Für die Festlegung des Bezugsrahmens ist eine Verordnung des Rates erforderlich. Demgegenüber sind die Mitgliedstaaten weiterhin für die Erhebung und die Anpassung ihres Erhebungssystems zuständig.

Teil 2:

Allgemeine Fragen

Das Weißbuch der Kommission über die künftige Entwicklung der Gemeinsamen Verkehrspolitik (GVP) vom Dezember 1992 kündigte eine Wende in der GVP der Gemeinschaft an. Viele Jahre lang war die Verwirklichung der GVP nur langsam vorangeschritten, da viele Fragen hinsichtlich der Auslegung von Bestimmungen des EWG-Vertrags offen blieben. Das Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 1985 über den innerstaatlichen Verkehr haben zu der Erkenntnis geführt, daß die Beseitigung von Schranken für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen ein wesentlicher Bestandteil für die Vollendung des Binnenmarktes ist. Der 1. Januar 1993 markiert einen Wendepunkt in der Entwicklung der GVP von einer Politik, die im wesentlichen auf die Vollendung des Binnenmarktes gerichtet war, zu einer breiter angelegten Politik, die auf der Grundlage eines Binnenmarktes, in dem noch verbleibende Beschränkungen oder Verzerrungen so bald wie möglich abzubauen sind, das richtige Funktionieren der Verkehrssysteme der Union gewährleisten sollen. Das Weißbuch legt außerdem dar, daß die Begründung künftiger Initiativen und Maßnahmen zur Bewertung der Funktionen des Marktes für Verkehrsdienstleistungen mit der Verfügbarkeit relevanter Informationen steht und fällt. Dem Weißbuch zufolge sind Daten über den Verkehr mit Ausnahme von Daten über den Binnengüterverkehr (für den die Gemeinschaft schon seit den frühen 80er Jahren Daten auf der Grundlage von Richtlinien erhebt) verstreut, unvollständig und vielfach von unterschiedlicher Qualität. Zur Behebung dieses Problems schlug das Weißbuch einen umfassenden Ansatz für die Datenerhebung in allen Verkehrssektoren vor, wobei sich die Gemeinschaftsinitiativen auf vorhandene einzelstaatliche Informationssysteme stützen sollen.

In dem speziellen Teilbereich der Luftfahrt haben die Mitgliedstaaten und die Kommission seit 1992 im Zusammenhang mit der Durchführung des dritten Liberalisierungspakets mehrere Aufgaben übernommen, die die Tarife, den Marktzugang (Niederlassungsrecht, Kabotage) und die Förderung der Luftverkehrsanbindung von Regionen in Randlagen betreffen. Darüber hinaus führt der große Zuwachs des Luftverkehrs innerhalb, nach und von Europa und die daraus resultierende Beanspruchung von Infrastruktur, Kapazität und Umwelt zu einem erhöhten Bedarf an Statistiken, sowohl für die Überwachung als auch für die Vorausschätzung. Die wachsende Bedeutung des intermodalen Verkehrs und der geplante Ausbau eines transeuropäischen Netzes unter Einbeziehung der Luftfahrt haben diesen Trend noch verstärkt.

Die schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes für Verkehrsdienstleistungen hat auch die Notwendigkeit eines gemeinschaftlichen Vorgehens bei den Verkehrsbeziehungen mit Drittländern deutlich hervortreten lassen. Diese Entwicklung hat die Notwendigkeit zuverlässiger gemeinschaftlicher Statistiken noch deutlicher gemacht.

Allgemeine Ziele

Diesem vielfältigen Bedarf nach zuverlässigen und vergleichbaren statistischen Informationen soll mit dem Entwurf des Rechtsaktes über die Luftverkehrsstatistik Genüge getan werden; dabei wird die Arbeit anerkannt, die von anderen internationalen Organisationen, etwa der ICAO und der ECAC auf diesem Gebiet geleistet wird. Allerdings berücksichtigt der Rechtsakt auch den Gesamtrahmen, den das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt sowie andere, bereits bestehende oder in Vorbereitung befindliche Rechtsvorschriften. Es wurde bereits erwähnt, daß Eurostat auf freiwilliger Basis eine Piloterhebung im Luftverkehrssektor durchgeführt hat, deren Ergebnis eine zwar nützliche, aber unvollständige und nicht harmonisierte Datenbank ist. Um eine effiziente Nutzung der vorhandenen Mittel und eine größtmögliche Qualität beim Datenaustausch zu erreichen, müssen die beteiligten Verwaltungsdienststellen in den Einzelstaaten und bei Eurostat dazu bewegt werden, die geeignetsten Hilfsmittel (z. B. EDI), Systeme und Netze für die Verarbeitung und den Austausch von Daten zu verwenden. Es bedarf nunmehr eines Rechtsakts, um die Erhebung von Luftverkehrsdaten auf eine sicherere Grundlage zu stellen und dadurch Qualität und Zuverlässigkeit der übermittelten und verbreiteten Informationen zu verbessern. Dieser Rechtsakt ermöglicht die Übermittlung vertraulicher Daten gemäß den Grundsätzen der Verordnung 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990. Die Ausweitung der derzeit verfügbaren Statistiken durch einen Rechtsakt würde auch dazu dienen, den Vorschlag der Gemeinschaft zur Entwicklung eines transeuropäischen Verkehrsnetzes zu unterstützen, und zwar sowohl unmittelbar durch die Gewinnung von Daten über die gegenwärtigen Verkehrsströme als auch mittelbar durch die Erarbeitung einer quantitativen Grundlage für Untersuchungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einflußfaktoren der Verkehrsnachfrage.

Einzelziele

Die Sammlung von zuverlässigen, regelmäßig und rechtzeitig vorliegenden, harmonisierten und vergleichbaren Informationen über die Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr sowie über die Luftfahrzeugbewegungen sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern. Sie wird es ermöglichen, für die Luftverkehrsunternehmen, die Gemeinschaftsflughäfen anfliegen, vierteljährliche und jährliche Statistiken zu erstellen.

Die Erstellung solcher harmonisierter statistischer Informationen wird dazu beitragen, den Informationsbedarf der Mitgliedstaaten und der Kommission im Zusammenhang mit den gemeinsamen politischen Zielen zu decken.

Die Verbreitung von statistischen Daten der Gemeinschaft an einzelstaatliche Verwaltungen dürfte deren Entscheidungsfähigkeit im Bereich der Luftverkehrspolitik verbessern. Sie wird ferner eine rationellere Nutzung der vorhandenen Mittel zur Informationsauswertung bewirken. Die Flughäfen und Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft werden ebenfalls Zugang zu Daten über die Luftverkehrsmärkte erhalten, und zwar für Bewegungen innerhalb der Gemeinschaft sowie nach und von Gemeinschaftsflughäfen. Durch eine Belebung

des Wettbewerbs wird dies unter Umständen zu einer Verbesserung der Dienstleistungen für die Fluggäste führen.

Um die Belastung der Unternehmen durch statistische Meldungen zu begrenzen, wird es den Mitgliedstaaten freigestellt, sehr kleine Flughäfen aus dem Erfassungsbereich des Rechtsakts auszuschließen. Ferner müssen sie für geringfügig größere Flughäfen, die bestimmte Kriterien erfüllen, lediglich zusammenfassende jährliche statistische Angaben melden.

Entwurf für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**ÜBER DIE
STATISTISCHE ERFASSUNG DER BEFÖRDERUNG
VON FLUGGÄSTEN, FRACHT UND POST IM LUFTVERKEHR**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die Organe die ihnen im Zusammenhang mit der Luftverkehrspolitik der Gemeinschaft und der künftigen Entwicklung der Gemeinsamen Verkehrspolitik übertragenen Aufgaben erfüllen können, benötigen sie regelmäßig vergleichbare, konsistente und aufeinander abgestimmte statistische Informationen über den Umfang und die Entwicklung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr innerhalb der Gemeinschaft und/oder in die und aus der Gemeinschaft.

Derzeit existieren keine umfassenden gemeinschaftsweiten Statistiken über die Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr.

In der Entscheidung 93/464/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993-1997⁴ wird festgestellt, daß Bedarf an derart umfassenden Statistiken besteht.

Die gemeinsame Datenerhebung auf einer vergleichbaren oder harmonisierten Grundlage ermöglicht die Schaffung eines integrierten Informationssystems, das

zuverlässige, konsistente und aktuelle Angaben enthält.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Daten über die Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr mit den von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) zur Verfügung gestellten internationalen Daten nach Möglichkeit vereinbar sind und, sofern relevant, zwischen den Mitgliedstaaten und mit den Daten für die anderen Verkehrszweige verglichen werden können.

Die Kommission sollte nach einer gewissen Zeit einen Bericht vorlegen, um die Anwendung dieser Verordnung beurteilen zu können.

Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung und ihrer Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung sind in Abstimmung mit dem durch den Beschluß 87/373/EWG, Euratom⁵ des Rates eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm durchzuführen.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme nur auf der Grundlage eines Rechtsaktes der Gemeinschaft erreicht werden, da nur die Kommission in der Lage ist, die erforderliche Harmonisierung der statistischen Informationen auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren. Demgegenüber kann die Erhebung der Daten von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG
ERLASSEN:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmung

Die Mitgliedstaaten erstellen für die Gemeinschaft Statistiken über die Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr sowie über d i e g e s a m t e n Luftfahrzeugbewegungen innerhalb der sowie in die und aus der Gemeinschaft.

Artikel 2

Datenerhebungsbereich und Definitionen

1. Diese Verordnung gilt für
 - a) die Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im gewerblichen Luftverkehr nach und von Flughäfen in der Gemeinschaft;
 - b) d i e g e s a m t e n Luftfahrzeugbewegungen auf Flughäfen in der Gemeinschaft.
2. Es gelten folgende Definitionen:
 - (a) gewerblicher Luftverkehr: ein Flug oder eine Folge von Flügen, die gegen Entgelt mit einem Zivilluftfahrzeug innerhalb der sowie in die und aus der Gemeinschaft unternommen werden. Dabei kann es sich sowohl um Linienflüge als auch um Gelegenheitsflüge handeln;
 - (b) Flughafen in der Gemeinschaft, Gemeinschaftsflughafen: jeder Platz in einem Mitgliedstaat, der für den gewerblichen Luftverkehr offensteht.
 - (c) gesamte Luftfahrzeugbewegungen: sämtliche Starts und Landungen von

bzw. auf Flughäfen in der Gemeinschaft.

Artikel 3

Datenerhebungsmerkmale

1. Jeder Mitgliedstaat erhebt statistische Angaben über die in Artikel 1 genannte Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im gewerblichen Luftverkehr durch Luftfahrtunternehmen, die in seinem Hoheitsgebiet gelegene Flughäfen in der Gemeinschaft benutzen, und über d i e g e s a m t e n Luftfahrzeugbewegungen auf diesen Flughäfen.
2. Die Datenerhebungsmerkmale beziehen sich auf folgende Bereiche:
 - a) Fluggäste
 - b) Fracht und Post
 - c) Teilstrecken
 - d) verfügbare Sitzplätze
 - e) Luftfahrzeugbewegungen

Die statistischen Variablen für die verschiedenen Kategorien von Angaben, die für ihre Aufgliederung zu verwendenden Systematiken und die Häufigkeit ihrer Erhebung sind in den Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführt, die Bestandteil der Verordnung sind.

3. Jeder Mitgliedstaat erhebt alle in Anhang I aufgeführten Daten für alle Gemeinschaftsflughäfen auf seinem Gebiet, die, ausgedrückt in Fluggasteinheiten, in absteigender

Reihenfolge des Verkehrsaufkommens mindestens 98 % des jährlichen Gesamtverkehrsaufkommens abwickeln. Die Daten für Flughäfen:

- mit jährlich mehr als 100 000 Fluggastbewegungen,
- für die Flugstrecken existieren, für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates⁶ eine Verpflichtung zur öffentlichen Dienstleistung erklärt wurde,
- innerhalb des transeuropäischen Flughafennetzes⁷,

sind ungeachtet der 98-%-Schwelle in jedem Fall zu erheben.

Die Kommission erstellt gemäß dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren eine Liste der Flughäfen der Gemeinschaft gemäß den Kriterien im vorstehenden Absatz und aktualisiert sie bei Bedarf.

4. Für diejenigen Flughäfen, für die keine Daten gemäß Artikel 3.3 zu melden sind, müssen die Mitgliedstaaten nur die in Abschnitt 1.3 von Anhang I aufgeführten jährlichen Daten melden. Von der Meldepflicht ausgenommen sind jedoch diejenigen Flughäfen, die nur gelegentlich gewerblichen Luftverkehr verzeichnen.

Artikel 4

Datenerhebung

1. Die Datenerhebung erfolgt, wenn möglich, auf der Grundlage vorhandener Angaben, um die

Belastung der Auskunftspflichtigen möglichst gering zu halten.

2. Die Auskunftspflichtigen, die von den Mitgliedstaaten zur Datenlieferung aufgefordert werden, sind verpflichtet, innerhalb der festgesetzten Fristen wahrheitsgetreue und vollständige Auskünfte zu erteilen.

Artikel 5

Genauigkeit der Statistiken

Die Datenerhebung beruht auf Vollerhebungen. Die Datenerhebungsverfahren müssen gewährleisten, daß die gemeinschaftlichen Luftverkehrsstatistiken eine für die in Anhang I aufgeführten Datensätze angemessene Genauigkeit aufweisen.

Artikel 6

Aufbereitung der Ergebnisse

1. Die von den Mitgliedstaaten verwendeten Datenaufbereitungsverfahren müssen gewährleisten, daß die gemäß Artikel 3 erhobenen Angaben die in Artikel 5 vorgesehenen Genauigkeitsanforderungen erfüllen.

Artikel 7

Übermittlung der Ergebnisse

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Artikel 6 genannten Ergebnisse, einschließlich der von ihnen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder Praktiken auf dem Gebiet der statistischen Geheimhaltung für vertraulich erklärten Angaben, gemäß

der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90⁸ des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften.

2. Die Ergebnisse werden entsprechend den in Anhang I aufgeführten Dateien übermittelt. Die Dateien und der für die Übermittlung zu verwendende Datenträger werden von der Kommission nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren festgelegt.
3. Der erste Beobachtungszeitraum beginnt neun Monate nach Ablauf des Quartals, in dem diese Verordnung in Kraft tritt. Die Übermittlung erfolgt schnellstmöglich und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Beobachtungszeitraums.

Artikel 8

Berichte

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Anfrage der Kommission sämtliche Informationen über die bei der Erstellung des Datenmaterials angewendeten Verfahren. Weiterhin übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission detaillierte Angaben über alle etwaigen späteren Änderungen dieser Verfahren.
2. Die Kommission unterbreitet dem Rat nach drei Jahren der Datenerhebung einen Bericht über die bei den Arbeiten zur Durchführung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen.

Artikel 9

Verbreitung der Daten

Die Kommission verbreitet mit der gleichen Periodizität, die für die Übermittlung der Daten gilt, entsprechende statistische Ergebnisse.

Artikel 10

Ausschuß

1. Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung, einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung, die insbesondere

- die Anpassung der Spezifikationen zum Inhalt der Anhänge dieser Verordnung
- die Anpassung der Datenerhebungsmerkmale (Artikel 3)
- die Genauigkeit der Statistiken (Artikel 5)
- den Aufbau eines Datensatzes sowie die Codes und den Datenträger für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission (Artikel 7)
- die Verbreitung der statistischen Ergebnisse (Artikel 9)

betreffen, werden von der Kommission nach Anhörung des durch den Beschluß des Rates 89/382/EWG, Euratom⁹ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 11

Verfahren

1. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
2. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmern sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden

diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.

3. Der Rat kann innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. ABl. Nr.
2. ABl. Nr.
3. ABl. Nr.
4. ABl. Nr. L 219 vom 28.8.1993, S. 1.
5. ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.
6. ABl. Nr. L 240 vom 24.8.1992, S. 8.
7. [KOM (94) 106 endg.], ABl. Nr. C 220, 08.08.1994, p. 1
8. ABl. Nr. L 151 vom 15.6.1990, S. 1.
9. ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Anhang I

Aufbau eines Datensatzes für die Datenübermittlung an Eurostat

1.1 Datenbank über den Teilstreckenverkehr (mindestens vierteljährliche Daten)

Datensatzformat

Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	2 Buchstaben	A1	
Meldeland	2 Buchstaben	(1) ICAO-Ländercodes	
Bezugsjahr	2 stellig	JJ	
Bezugsquartal/monat	2 stellig	(2) STATRA 291	
Berichtsflughafen	4 Buchstaben	(3) ICAO	
Folgehafen/Vorhafen	4 Buchstaben	(3) ICAO	
Landung/Start	1 stellig	1=Landung 2=Start	
Linienverkehr/		1=Linienverkehr	
Gelegenheitsverkehr	1 stellig	2=Gelegenheitsverkehr	
Passagierflüge/		1=Passagierflüge	
Nur-Fracht-/Postflüge	1 stellig	2=Nur-Fracht-/Postflüge	
Code des Luftfahrtunternehmens	3 Buchstaben	(4) ICAO	
Flugzeugmuster	4 Buchstaben	(5) ICAO	
Fluggäste an Bord	12 stellig		Fluggäste
Fracht und Post an Bord	12 stellig		Tonnen
Teilstrecken	12 stellig		Teilstrecken
Verfügbare Sitzplätze	12 stellig		Sitzplätze

1.2 Datenbank über den "On Flight"- Streckenherkunft- und Streckenzielverkehr (mindestens Vierteljährliche Daten)

Datensatzformat

Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	2 Buchstaben	B1	
Meldeland	2 Buchstaben	1) ICAO-Ländercodes	
Bezugsjahr	2 stellig	JJ	
Bezugsquartal/monat	2 stellig	(2) STATRA 291	
Berichtsflughafen	4 Buchstaben	(3) ICAO	
Streckenherkunft-/Streckenzielflughafen	4 Buchstaben	(3) ICAO	
Landung/Start	1 stellig	1=Landung 2=Start	
Linienverkehr/Gelegenheitsverkehr	1 stellig	1=Linienverkehr	
		2=Gelegenheitsverkehr	
Passagierflüge/Nur-Fracht-/Postflüge	1 stellig	1=Passagierflüge	
		2=Nur-Fracht-/Postflüge	
Code des Luftfahrtunternehmens	4 Buchstaben	(4) ICAO	
Beförderte Fluggäste	12 stellig		Fluggäste
Fracht- und Posteinladung/-ausladung	12 stellig		Tonnen

1.3 Flughafenbank (mindestens jährliche Daten)

Datensatzformat

Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	2 Buchstaben	C1	
Meldeland	2 Buchstaben	1) ICAO-Ländercodes	
Bezugsjahr	2 stellig	JJ	
Bezugsquartal/monat	2 stellig	(2) STATRA 291	
Berichtsflughafen	4 Buchstaben	(3) ICAO	
Im gewerblichen Luftverkehr beförderte Fluggäste (Landungen und Starts)	12 stellig	(3) ICAO	Fluggäste
Fluggäste im ungebrochenen Durchgang im gewerblichen Luftverkehr (Landungen und Starts)	12 stellig		Fluggäste
Fracht- und Posteinladung/-ausladung insgesamt im gewerblichen Luftverkehr	12 stellig		Tonnen
Luftfahrzeugbewegungen insgesamt im gewerblichen Luftverkehr	12 stellig		Bewegungen
Luftfahrzeugbewegungen insgesamt (nur Jahressummen)	12 stellig		Bewegungen

AUFBAU EINES DATENSATZES FÜR DIE DATENÜBERMITTLUNG AN EUROSTAT
- ANMERKUNGEN -

(1) Berichtsland

Zu verwenden ist ein aus dem ICAO-Index der Nationalitätenkennzeichen für Standortindikatoren abgeleitetes Codierungssystem.

Belgien	EB
Dänemark	EK
Frankreich	LF
Deutschland	ED
Griechenland	LG
Irland	EI
Italien	LI
Luxemburg	EL
Niederlande	EH
Portugal	LP
Spanien	LE
Vereinigtes Königreich	EG
Österreich	LO
Finnland	EF
Schweden	ES

(2) Bezugszeitraum

45	Jahr
21	Januar-März
22	April-Juni
23	Juli-September
24	Oktober-Dezember
01-12	Januar-Dezember

(3) Flughäfen

Die Flughäfen sind anhand der im ICAO-Dokument 7910 dargestellten ICAO-Codes (vier Buchstaben) zu codieren.

(4) Codes der Luftfahrtunternehmen

Die Luftfahrtunternehmen sind anhand der im ICAO-Dokument 8585 dargestellten Airline Designator Codes (3 Buchstaben) zu codieren.

(5) Luftfahrzeugcodes

Die Luftfahrzeuge werden anhand der im ICAO-Dokument 8643 dargestellten Flugzeugmuster-codes codiert.

ANHANG II

DEFINITIONEN UND STATISTISCHE VARIABLEN

Linienverkehr

Flüge mit folgenden Merkmalen:

- i) Sie werden mit Luftfahrzeugen zur gewerblichen Beförderung von Fluggästen und Fracht einschließlich Post durchgeführt, wobei für jeden Flug der Öffentlichkeit Sitzplätze zum Einzelkauf - entweder bei dem Luftfahrtunternehmen oder bei dessen bevollmächtigten Agenturen - angeboten werden;
- ii) sie dienen der Beförderung zwischen zwei oder mehr Flughäfen entweder
 1. nach einem veröffentlichten Flugplan oder
 2. in Form von so regelmäßigen oder häufigen Flügen, daß es sich erkennbar um eine systematische Folge von Flügen handelt.¹⁰

Gelegenheitsverkehr

Gewerbliche Flüge, die nicht dem Linienverkehr zuzuordnen sind, einschließlich Taxiflüge.

Passagierflüge

Flüge, auf denen ein oder mehr Zahlgäste befördert werden, sowie Flüge, die laut Flugplan die Beförderung von Fluggästen anbieten.

Nur-Fracht-/Postverkehr

Flüge im Linien- oder Gelegenheitsverkehr, die von Luftfahrzeugen zur Beförderung von Fracht und Post, und nicht von Fluggästen, erbracht werden. Ausgenommen sind Flüge, auf denen ein oder mehr Zahlgäste befördert werden, sowie Flüge, die laut Flugplan die Beförderung von Fluggästen anbieten.

Fluggasteinheiten

Für die Erstellung der Liste der Flughäfen in der Gemeinschaft gemäß Artikel 3.3 dieser Verordnung entspricht zu Berechnungszwecken eine Fluggasteinheit entweder einem Fluggast oder 75 kg Fracht oder Post.

Luftfahrtunternehmen

Ein Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung. Haben Luftfahrtunternehmen ein Joint Venture oder andere vertragliche Vereinbarungen geschlossen, so daß zwei oder mehr von ihnen bei der Wahrnehmung getrennter Verantwortung für das Angebot und den Verkauf von Luftverkehrsprodukten auf einem Flug oder einer Flugkombination zuständig sind, so ist das den Flug tatsächlich ausführende Luftfahrtunternehmen anzugeben.

10. AB1. Nr. L 240 vom 24.8.1992, S. 9.

DEFINITIONEN UND VARIABLEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM TEILSTRECKENVERKEHR

Die Daten über den Teilstreckenverkehr beziehen sich nur auf den gewerblichen Luftverkehr

Teilstrecken

Eine Teilstrecke ist die von einem Luftfahrzeug zurückgelegte Strecke zwischen Start und nächster Landung. Eine technische Landung sollte nicht zur Folge haben, daß irgendeine Teilstrecke anders klassifiziert wird als dies ohne die technische Landung der Fall wäre. Für die Beförderungsleistung sollte unabhängig von der Verkehrsart die gleiche Klassifikation (Fluggäste, Fracht, Post) verwendet werden wie für die von dem Luftfahrzeug zurückgelegte Teilstrecke.

Flüge

Die Zahl der zwischen den einzelnen Flughafenpaaren einer Teilstrecke durchgeführten Flüge.

Fluggäste an Bord

Alle Fluggäste, deren Flugreise am Berichtsflughafen beginnt oder endet, einschließlich zu ihrem Anschlußflug umsteigende Fluggäste. Zu erfassen sind ebenfalls Fluggäste im ungebrochenen Durchgangsverkehr. (Fluggäste im ungebrochenen Durchgangsverkehr setzen den Flug mit gleichbleibender Flugnummer fort.)

Fracht an Bord

Alle anderen Güter als Bordverpflegung und Gepäck, die in einem Luftfahrzeug befördert werden, einschließlich Eilgüter, Diplomatenpost, jedoch ausschließlich Fluggastgepäck und Post.

Post an Bord

Beförderung von Briefen und anderen Gegenständen in einem Luftfahrzeug, die von den Postverwaltungen aufgegeben wurden und zur Auslieferung an diese bestimmt sind.

Verfügbare Sitzplätze

Die Zahl der insgesamt zwischen jeweils zwei Flughäfen einer Teilstrecke zum Verkauf zur Verfügung stehenden Sitzplätze (ausgenommen sind die Sitzplätze, die aufgrund des Gewichts des Treibstoffs oder anderer Ladungen nicht für die Beförderung von Fluggästen zur Verfügung stehen). Sind keine genauen Angaben zur Flugzeugversion verfügbar, sollten Schätzungen vorgenommen werden.

DEFINITIONEN UND VARIABLEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM "ON FLIGHT" STRECKENHERKUNFT-UND STRECKENZIEVERKEHR

Die Daten über den "on flight" Streckenherkunft- und Streckenzielverkehr beziehen sich nur auf den gewerblichen Flugverkehr.

"On Flight" Streckenherkunft- und Streckenzielverkehr

Die Beförderungsleistung eines gegebenen Flugs mit gleichbleibender Flugnummer, anhand des Ein- und Aussteigeorts auf diesem Flug aufgeschlüsselt nach Flughafenpaaren. (Ist für Fluggäste oder Fracht der Einsteigeflughafen nicht bekannt, sollte als Einsteigeort die Streckenherkunft des Luftfahrzeugs angegeben /erfaßt /gemeldet werden; dementsprechend ist für den Fall, daß der Aussteigeflughafen nicht bekannt ist, das Streckenziel des Luftfahrzeugs als Aussteigeort anzugeben.)

Beförderte Fluggäste

Alle Fluggäste, deren Flugreise am Berichtsflughafen beginnt oder endet, ausgenommen Fluggäste im ungebrochenen Durchgangsverkehr.

Frachteinladung/Frachtausladung

Alle anderen Güter als Bordverpflegung und Gepäck, die in ein Luftfahrzeug eingeladen oder aus diesem ausgeladen werden, einschließlich Eilgüter, Diplomatenpost, jedoch ausschließlich Fluggastgepäck und Post.

Posteinladung/Postausladung

In ein Luftfahrzeug eingeladene bzw. aus diesem ausgeladene Sendungen von Briefen und anderen Gegenständen, die von den Postverwaltungen aufgegeben wurden und zur Auslieferung an diese bestimmt sind.

FLUGHÄFEN - DEFINITIONEN UND VARIABLEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VIERTELJÄHRLICHEN GESAMTDATEN

Die Flughafendaten beziehen sich auf den gewerblichen Luftverkehr, mit Ausnahme der "Luftfahrzeugbewegungen insgesamt", die sich auf alle Luftfahrzeugbewegungen auf den Flughäfen in der Gemeinschaft beziehen.

Im gewerblichen Luftverkehr beförderte Fluggäste

Die Gesamtzahl der Fluggäste, deren Flugreise am Berichtsflughafen beginnt oder endet, ausschließlich der Gesamtzahl der Fluggäste im ungebrochenen Durchgangsverkehr, jedoch einschließlich der Fluggäste, die zu ihrem Anschlußflug umsteigen.

Fluggäste im ungebrochenen Durchgang im gewerblichen Luftverkehr

Die Gesamtzahl der im ungebrochenen Durchgangsverkehr beförderten Fluggäste, d. h. Zahlgäste, die ihren Flug mit gleichbleibender Flugnummer fortsetzen.

Fracht- und Postein- bzw. -ausladung im gewerblichen Luftverkehr

Alle anderen Güter als Bordverpflegung und Gepäck, die in ein Luftfahrzeug eingeladen oder aus diesem ausgeladen werden, einschließlich Eilgüter und Diplomatenpost, jedoch ausschließlich Fluggastgepäck.

Luftfahrzeugbewegungen insgesamt im gewerblichen Luftverkehr

Alle Starts und Landungen ziviler Luftfahrzeuge gegen Entgelt. Dabei kann es sich sowohl um Linienflüge als auch um Gelegenheitsflüge handeln.

Luftfahrzeugbewegungen insgesamt

Alle Starts und Landungen ziviler Luftfahrzeuge. Dazu zählen auch Werkverkehrsflüge, d. h. gewerbliche Sonderflüge, die von Luftfahrzeugen durchgeführt werden, welche hauptsächlich in der Landwirtschaft und im Baugewerbe sowie für Luftaufnahmen und -überwachung, Pilotenausbildung und Geschäftsflüge eingesetzt werden, sowie alle anderen nichtgewerblichen Flüge.

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr

KOM(95) 353 endg.; Ratsdok. 10091/95

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß auf die Erhebung der in Artikel 3 Ziffer 3 Satz 2 aufgeführten Daten verzichtet wird, da für die statistische Erfassung von weniger als 1 v. H. des gesamten Luftverkehrsaufkommens hohe Zusatzkosten beim Bund, den Flughäfen und den Luftverkehrsgesellschaften entstehen würden, die nicht zu rechtfertigen sind.

Die Umsetzung des Verordnungsvorschlags würde zu einer erheblichen Belastung von auskunftspflichtigen Flughäfen und Fluggesellschaften führen.

Zusätzliche Belastungen aufgrund neuer Statistiken sind den kleinen Flughäfen und Fluggesellschaften nicht zumutbar. Die vorgesehene Datenerhebung geht weit über die bisher als Bundesstatistik durchgeführte und als ausreichend erachtete Luftfahrtstatistik hinaus.

Auch angesichts der von den Ländern unterstützten Bemühungen der Bundesregierung, im Bereich der amtlichen Statistik deutliche Kostenentlastungen zu realisieren, kann dem Verordnungsvorschlag nicht zugestimmt werden.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, diesem Verordnungsvorschlag ebenso wie den zahlreichen übrigen statistischen Vorhaben der Europäischen Union entschieden entgegenzutreten.

Darüber hinaus lehnt der Bundesrat Artikel 213 EG-Vertrag wegen mangelnder Bestimmtheit als Rechtsgrundlage für solche Vorhaben generell ab.